

und wurden 1648 wieder in den Besitz ihrer Kirchen eingesetzt. Augsburg war jetzt eine bikonfessionelle Stadt, in der katholische und evangelische Gemeinden in meist unmittelbarer Nähe nebeneinander bestanden.

*Bernhard Neidiger*

FRANZ BRENDLE: Der Erzkanzler im Religionskrieg. Kurfürst Anselm Casimir von Mainz, die geistlichen Fürsten und das Reich 1629 bis 1647 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 156). Münster: Aschendorff 2011. 578 S. ISBN 978-3-402-12802-2. Geb. € 59,-.

Das vorliegende Werk, eine an der Eberhard Karls Universität Tübingen eingereichte Habilitationsschrift, reiht sich in ganz verschiedene Traditionsstränge und Forschungszusammenhänge ein. Brendle selbst bezeichnet sein Buch als »politische Biographie« und verortet es in einer Tradition, für die vor allem Golo Manns Wallenstein-Biographie stehe (19), die er aber um einen erfahrungsgeschichtlichen Ansatz erweitern möchte. Selbstverständlich ist das Werk auch Teil der nach wie vor intensiven Erforschung des 30-jährigen Krieges, bei der in den letzten Jahren gerade die katholischen Akteure verstärkte Aufmerksamkeit erfahren haben. Außerdem lässt sich das Buch als ein Beitrag zur Geschichte der Reichskirche verstehen.

Die zehn Kapitel folgen nach einer Einleitung zu Fragestellung und Methode sowie zu den strukturellen Voraussetzungen des Mainzer Kurfürstentums der Chronologie der Ereignisse. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Zeit zwischen dem Regierungsantritt Anselm Casimirs 1629, einem Jahr, das mit dem Restitutionsedikt zugleich den Gipfel der katholischen Machtstellung bedeutete, und dem Prager Frieden. Diesen sechs Jahren sind allein zwei Drittel des Textes gewidmet. Diese Schwerpunktsetzung lässt sich sachlich gut begründen, befand sich der Mainzer Kurfürst doch in diesen Jahren auf dem Höhepunkt seines politischen Einflusses. Wer allerdings von einer politischen Biographie die auch nur einigermaßen gleichgewichtige Behandlung der politischen Wirksamkeit des Protagonisten während seiner gesamten Regierungszeit erwartet, wird enttäuscht: Die Zeit nach 1635 kommt – wie in vielen anderen Darstellungen zur Epoche – auch hier allzu kurz. Der eingangs formulierte Anspruch, eine um einen erfahrungsgeschichtlichen Ansatz erweiterte Biographie vorzulegen, wird ebenfalls nicht eingelöst.

Nach Meinung der Rezensentin wird man dem Buch freilich ohnehin mehr gerecht, wenn man es, wie Brendle es ja auch anbietet, als eine Geschichte des 30-jährigen Krieges aus der Sicht eines geistlichen Fürsten, nämlich des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten, liest. In dieser Perspektive liegen die Stärken des Buchs. Brendle vermag überzeugend die Handlungsspielräume Anselm Casimirs und deren Grenzen aufzuzeigen – Spielräume, die in seiner Position als Kurfürst und Reichserzkanzler begründet waren, die aber auch durch seine Position als Landesherr eines zersplitterten und militärisch irrelevanten Territoriums bestimmt wurden. Als Kurfürst hatte er stets die kurfürstliche Präeminenz im Blick und wehrte sich deshalb zunächst gegen die Beteiligung der anderen Reichsfürsten an den westfälischen Friedensverhandlungen. Als Reichserzkanzler empfand er eine besondere Verantwortung für das Reich und dessen Verfassung und sah seine Rolle im Zweifelsfall an der Seite des Kaisers, was für ihn eine Annäherung an Frankreich ausschloss. Außerdem stand er als Reichserzkanzler zwar nicht über den konfessionellen Parteien, fühlte sich aber mehr als andere verpflichtet, den Kontakt beispielsweise zu den protestantischen Mitkurfürsten zu pflegen. Ein wichtiger Ansprechpartner war für ihn zudem Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt, der Schwiegersohn des sächsischen Kurfürsten Johann Georg. Wie Georg II. suchte auch Anselm Casimir früh den Aus-

gleich mit der anderen konfessionellen Seite, zu einem Zeitpunkt, als beide damit in ihren konfessionellen Lagern noch ziemlich isoliert waren. Entscheidend für diese Bemühungen war, dass Anselm Casimir den Krieg eindeutig als Religionskrieg verstand. Anders als z.B. Franz Wilhelm von Wartenberg, der Bischof von Osnabrück, zog der Mainzer Kurfürst daraus aber nicht den Schluss, dass dieser Krieg mit Gottes Hilfe deshalb bis zu seinem siegreichen Ende durchgefochten werden müsse und Zugeständnisse an die Häretiker unzulässig seien, sondern Anselm Casimir fürchtete schon bald nach 1630, dass der Krieg für die katholische Partei nicht zu gewinnen sei und eine Fortdauer des Krieges zum Verlust des bisher Erreichten führen werde. Da der Krieg aber im Kern, so seine Überzeugung, ein Religionskrieg sei, liege in der konfessionellen Frage auch der Schlüssel zu seiner Überwindung. Zugeständnisse an die Protestanten seien deshalb unumgänglich und auch zulässig, um Schlimmeres zu verhüten und den Frieden zu erlangen. Es ist ein zentrales Ergebnis des Buches, aufgezeigt zu haben, dass Anselm Casimir diese Position bereits sehr früh ausbildete und im Prinzip bis an sein Lebensende durchgehalten hat. Brendle bezeichnet den Religionsfrieden des Westfälischen Friedens deshalb auch als Frieden Anselm Casimirs. Er macht damit deutlich, dass der Ausgleich zwischen den Religionsparteien nicht allein Johann Philipp von Schönborn zuzuschreiben ist, sondern dass hier bereits dessen Vorgänger die entscheidende Grundlage gelegt hat, nicht zuletzt mit dem Gutachten, das den Kaiser von der Zulässigkeit entsprechender Zugeständnisse überzeugte. Damit stellt sich die, von Brendle in dieser Zuspitzung freilich nicht aufgeworfene Frage, ob die auf konfessionellen Ausgleich ausgerichtete Politik der beiden Mainzer Kurfürsten vielleicht stärker in strukturellen Bedingungen ihres Amtes (Erzkanzlerwürde, Erfahrung mit anderskonfessionellen Nachbarn) begründet lag als in einer irenischen persönlichen Disposition der beiden Fürsten.

Brendles Geschichte des 30-jährigen Krieges aus der Sicht Anselm Casimirs stellt auch deshalb einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Krieges dar, weil sie das Wissen über die katholische Partei beträchtlich erweitert. Denn implizit wie explizit wendet sich die Darstellung gegen eine allzu bayerisch dominierte Perspektive. Brendle legt dar, dass die katholische Partei eben nicht nur aus Kurfürst Maximilian I. bestand, sondern dass zumindest bis 1632 anderen Fürsten, und darunter eben vor allem Anselm Casimir, eine nicht zu unterschätzende Rolle zukam. Außerdem geraten noch andere geistliche Fürsten in den Blick: neben den beiden Mitkurfürsten Ferdinand von Köln und Christoph Philipp von Trier vor allem Franz Wilhelm von Wartenberg. Gerade im Vergleich mit diesen werden die Spezifika der Position Anselm Casimirs deutlich. Anders als Ferdinand, der jüngere Bruder Maximilians von Bayern, war der Mainzer Kurfürst nicht an eine mächtige Dynastie gebunden, konnte insofern Politik machen, ohne familiäre Rücksichten nehmen zu müssen. Von Philipp Christoph von Sötern unterschied ihn vor allem die wesentlich engere Bindung an das Reich, weshalb die französischen Gesandten bei Anselm Casimir auf Granit bissen und ihn bald als einen hoffnungslosen Fall einstufte. Im Unterschied zu Wartenberg verstand Anselm Casimir die Aufgabe des geistlichen Fürsten wesentlich politischer, auch pragmatischer, letztlich wohl menschenfreundlicher.

Indem die Spielräume eines geistlichen Fürsten im Religionskrieg ausgeleuchtet werden, liefert das Buch ebenso einen Beitrag zur Geschichte der *Germania Sacra*. Man kann die Darstellung nämlich auch lesen als eine Widerlegung der These, dass das geistliche Amt die geistlichen Fürsten von vornherein und prinzipiell in ihren Möglichkeiten eingeschränkt habe. Selbstverständlich verfügte der Mainzer Kurfürst nicht über das militärische Potential seines bayerischen Kollegen. Aber wenn der wichtigste Erzbischof des Reichs Konzessionen an den konfessionellen Gegner für zulässig erklärte, konnte der Kaiser beruhigt in die Instruktionen für seine Gesandten nach Westfalen solche Kon-

zessionen als eine Option aufnehmen. Auf diesem, für die frühneuzeitliche Geschichte eminent wichtigen Feld, besaß der geistliche Fürst einen anderen, in diesem Fall größeren Spielraum, weil ihm hier eine besondere Kompetenz und Autorität zugesprochen wurde. Brendles Buch zeigt damit einmal mehr, dass selbst so intensiv erforschten Epochen wie dem 30-jährigen Krieg immer noch neue Facetten abzugewinnen sind.

Bettina Braun

PETER OESTMANN: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 61). Köln – Weimar – Wien: Böhlau 2012. VII, 859 S. ISBN 978-3-412-20865-3. Geb. € 69,90.

Gegenstand der Monographie von P. Oestmann ist die Grenzziehung zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten im Alten Reich. Dabei stehen Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge im Mittelpunkt. Als Ausgangspunkt wurden weder abstrakte Zuständigkeitsregeln oder Vereinbarungen der Parteien, noch zeitgenössische Gesetze oder die Rechtspraxis, sondern die Prozesspraxis und besonders die Aussagen der Parteien und ihrer Anwälte gewählt (6). Als Quellenbasis dienen Prozesse vor dem Reichskammergericht, die anhand der Auswertung von Akten und Beispielfällen präsentiert werden. Geographisch gesehen bezieht sich die Untersuchung auf eine Reihe norddeutscher geistlicher und weltlicher Territorien und Städte, die sich durch den Charakter ihrer Herrschaftsträger, ihre Landesverfassung und ihre Konfessionsverhältnisse deutlich voneinander unterschieden. Dabei ergab sich ein enger Zusammenhang zwischen Bekenntnis, Regierungsform, allgemeiner Verfassung und Gerichtsorganisation. Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe, Hamburg und Jülich-Berg werden jeweils in einem eigenen Abschnitt behandelt, der mit einer Ergebniszusammenfassung endet. Die Darstellung der Einzelterritorien wird von einer Einleitung und einem auf alle Untersuchungsgebiete bezogenen Ergebnisteil umrahmt und durch ein Vorwort, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Register ergänzt.

Nach Aussagen des Verfassers entsteht am Ende kein Gesamtbild und es bestand auch nicht die Absicht, eine »gleichsam materiellrechtliche oder gerichtsverfassungsrechtliche Rekonstruktion« anzubieten. (716). Die Quellenauswertung ergebe vielmehr, dass der Verlauf der Trennlinie zwischen weltlichen und geistlichen Rechtsgegenständen ungeklärt bleiben müsse und der Blick in die Prozessakten die Annahme einer eindeutigen Rechtslage im *Usus modernus* widerlege. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang mehrfach von der »vormodernen Buntheit« und der »partikularen Vielfalt« und betont am Ende der Darstellung, dass sich selbst höchstrichterliche Entscheidungen offen zur Uneindeutigkeit bekannt hätten. Insgesamt gesehen bietet das Buch einen äußerst aufschlussreichen und informativen Einblick in die Argumentation vor Gerichten im Alten Reich. Aus mediävistischer Perspektive sind dabei besonders die Abschnitte zum Rückgriff auf mittelalterliche Autoren und die an die eigene Zeit angepasste Verwendung und Modifizierung von Argumenten sehr interessant. So berief sich beispielsweise der katholische Herzog von Jülich-Berg unter anderem auf das Reichskonkordat aus dem 15. Jahrhundert und er sah sich als Rechtsnachfolger des Kaisers. Im Gegensatz dazu zitierte der reformierte Graf zur Lippe zwar ebenfalls das Konkordat, beanspruchte aber bemerkenswerterweise in dieser Hinsicht die Rolle des Papstes. In zahlreichen Konflikten ging es um den Ausbau machtpolitischen Einflusses und territoriale Konsolidierung, wobei sich P. Oestmann zufolge die Kirche in ihrer Argumentation stark auf die Vergangenheit, die weltlichen Ge-